

Der Ort kirchlichen Handelns

Eine Antwort auf den Antrag des Darmstädter Pfarrkonventes, den Religionsunterricht als pfarramtliche Dienstpflicht aufzuheben

Christopher Kloß

DIE DISKUSSION IST NICHT NEU

Immer wieder einmal wird die Debatte um die pfarramtliche Dienstpflicht Religionsunterricht neu entfacht. In der EKHN fanden die letzten großen Auseinandersetzungen Anfang der 80er Jahre statt¹⁾ und auch in den anderen Landeskirchen mit vergleichbarer Praxis kommt es immer wieder zu Diskussionen²⁾. Die Argumente pro und vor allem contra „Pflichtstunden“³⁾ sind hinlänglich bekannt. Demnach bestünde eigentlich keine Notwendigkeit, auf den jetzt in Darmstadt unternommenen Vorstoß zur Abschaffung dieses Teils der pfarramtlichen Aufgaben ausführlich zu reagieren.

Daß eine öffentliche Reaktion dennoch notwendig wird, liegt denn auch nicht an der vordergründig stattdessen bekannten Argumentationsstruktur des Darmstädter Antrages. Vielmehr wird hinter dieser Argumentationsstruktur eine m.E. höchst problematische Ekklesiologie erkennbar, die beispielsweise hinsichtlich des Gemeindeverständnisses oder der pfarramtlichen Berufsauffassung noch weitgehend ungebrochen wirkt. Daß diese Ekklesiologie mitverantwortlich ist für manchen Irrweg in Vergangenheit und Gegenwart und daß sie auch in der aktuellen Diskussion um die „Volkskirche auf dem Weg in die Zukunft“⁴⁾ neue Blüten treibt, macht allerdings Widerspruch notwendig. Ich beginne jedoch mit dem Text des Darmstädter Antrages und seiner Einordnung in die gegenwärtige Situation.

DER ANTRAG DER DARMSTÄDTER DEKANATSKONFERENZ

Am 1. April 1991 beschloß die Dekanatskonferenz des Dekanates Darmstadt-Stadt nach „mehrfacher“ und „ausführ-

licher“ Diskussion⁵⁾ und laut Darmstädter Echo vom 29. Oktober 1992 „einstimmig“⁶⁾ den folgenden Antrag an die Dekanatsynode mit der „Bitte um Zustimmung und Weiterleitung an die Kirchensynode“⁷⁾:

„Die Dekanatsynode möge beschließen: Die Kirchensynode der EKHN wird gebeten, den Religionsunterricht als Dienstpflicht für die Pfarrerrinnen und Pfarrer der EKHN aufzuheben.

Die religionspädagogische Verantwortung der Pfarrerrinnen und Pfarrer soll auch durch andere geeignete religionspädagogische Aufgaben erfüllt werden können.

Begründung:

1. Der Religionsunterricht in der Schule ist eine so wichtige Aufgabe, daß er so gut wie möglich erteilt werden sollte.
2. Die Arbeitsfelder des Dienstes von Pfarrerrinnen und Pfarrern sind zunehmend vielfältiger und differenzierter geworden. Die Entscheidung zur Ertei-

1) Damals dokumentiert im Hessischen Pfarrerberlatt und im Sonderheft 1981 der Schönberger Hefte

2) Religionsunterricht als Dienstpflicht kennen die großen Flächenkirchen fast alle, teilweise mit einer Verpflichtung von bis zu acht Wochenstunden (Bayern, Württemberg, Baden, Rheinland, Kurhessen-Waldeck)

3) Es lohnte sich, allein über das Stichwort „Pflichtstunden“ nachzudenken. Welcher Pfarrer, welche Pfarrerin würde von Pflichtgebeten oder Pflichtgottesdiensten reden?

4) Man lese nur aufmerksam die Studie der Perspektivkommission „Person und Institution“, Ffm 1992..

5) So die Vorbemerkung zum Darmstädter Antrag

6) Artikel „Pfarrer wollen sich aus der Schulpflicht verabschieden“, - nach Erscheinen dieses Artikels haben einige Kollegen mündlich die Einstimmigkeit der Abstimmung heftig bestritten.

7) Zitiert nach der Kopie des Antragspapiers, das dem Dekanatsynodalvorstand zugestellt wurde

lung von Religionsunterricht sollte dieser Vielfalt entsprechend sinnvollerweise nur freiwillig getroffen werden.

3. Die Ausgliederung des Religionsunterrichts aus den obligatorischen Dienstpflichten von Pfarrerinnen und Pfarrern kann ohne größere Probleme geschehen. Andere Kräfte sind da, die einen genauso qualifizierten (sicher oft auch qualifizierteren) Unterricht leisten können (Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Vikarinnen und Vikare, die keine volle Stelle anstreben oder erhalten, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen).
4. Der wünschenswerte und notwendig bleibende Gemeindebezug des Religionsunterrichts und die wünschenswerte Präsenz der Gemeindepfarrerin/des Gemeindepfarrers in der Schule ihrer/seiner Gemeinde ist in sehr vielen Fällen nicht gegeben. Oftmals sind die unterrichteten Schülerinnen und Schüler gar nicht Gemeindeglieder, oft liegt die Schule gar nicht in der eigenen Gemeinde und die Mitglieder des Lehrerkollegiums wohnen nicht in der Gemeinde des Gemeindepfarrers/der Gemeindepfarrerin und der Schülerinnen und Schüler.

Hinzu kommt, daß die Kontinuität zwischen Schülerinnen und Schülern und den Unterrichtenden, von der der Unterricht lebt, durch die Struktur des Pfarramts leidet. Die Kontinuität des Unterrichts wird durch vielfältige andere Dienstverpflichtungen wie Beerdigungen, Konfirmandenfreizeiten u.a. immer wieder gestört.

5. Die Präsenz der Pfarrerin/des Pfarrers in der Schule muß durch andere Arten der Zusammenarbeit zwischen Schule und Gemeinde weiterentwickelt werden, z.B. in Projektwochen, in der Begleitung von Freizeiten, durch Schulgottesdienste, bei Schulfesten, durch Mitarbeit bei Ganztagsbetreuungsmodellen.

Darüberhinaus wird die religionspädagogische Präsenz des Pfarrers/der Pfarrerin in vielfältigen gemeindlichen Bereichen gefordert (Kindergarten, Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit).

6. Pfarrerinnen und Pfarrer, die gerne Religionsunterricht halten oder eine besondere Begabung dafür entdecken, sollten selbstverständlich weiter Religionsunterricht halten können, vielleicht sogar mit mehr als den bisherigen Pflichtstunden. Dies gilt natürlich auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen am Religionsunterricht in der Schule ihres Gemeindebezirks aus Gründen des Gemeindekontakts und des Gemeindeaufbaus liegt.“

In dem oben erwähnten Artikel im Darmstädter Echo vom 29. Oktober 1992 sowie in verschiedenen Gesprächen, die ich mit Kolleginnen und Kollegen aus Darmstadt führen konnte, wurden Zielrichtung und eigentliche Absicht dieses Antrages wie folgt präzisiert.

GEHT ES NUR UM GRÖßERE FLEXIBILITÄT?

Weder sei die Abschaffung des schulischen Religionsunterrichtes das Ziel dieses Antrages noch der Rückzug kirchlichen Personals aus diesem Arbeitsfeld. 90% der Pfarrerinnen und Pfarrer auch in Darmstadt hätten für ihre Person überhaupt nicht die Absicht, den Religionsunterricht aufzugeben. Es ginge also eigentlich und in erster Linie darum, daß jener kleinen Gruppe von Kolleginnen und Kollegen, die zur Religionspädagogik, zur Schule, zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keinen positiven Bezug hätten und die aus verschiedenen Gründen an dieser Dienstpflicht verzweifelten, eine unnötige und unzumutbare Last genommen würde. Auch und gerade im Blick auf die betroffenen Kinder sei diesem Ansinnen nur zuzustimmen. Schließlich hätten diese wenigen Pfarrerinnen und Pfarrer dann ja auf anderen Gebieten ihre Stärken. Es sei also nicht einzusehen, warum mit starrem Zwang von allen, auch von diesen Wenigen, Alles verlangt würde. Letztlich ginge es bei diesem Antrag um die Möglichkeit, mit der Dienstpflicht Religionsunterricht im Bedarfsfall flexibel umgehen zu können.

Folgt man dem so formulierten Ziel der Darmstädter Initiative, bleibt auch nach meiner Überzeugung nur eine Reaktion möglich: Man kann diesem Ansinnen im Interesse der beteiligten Menschen in den

Klassensälen nur vorbehaltlos zustimmen!

Genau diesem wohl begründbaren Ansinnen stimme nun aber schon im Jahr 1990 die Kirchenleitung der EKHN vorbehaltlos zu, als sie in seiner „Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichen Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerrinnen und Pfarrer“ vom 26. März 1990⁸⁾ die Möglichkeiten eröffnete, die der Darmstädter Antrag nun einfordern will. Im § 3 dieser Verordnung heißt es unter der Überschrift „Umverteilung von Pflichtstunden (1) Pfarrer/innen und Pfarrvikare/innen eines Dekants bzw. eines Nachbarschaftsbereiches können ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen... Im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen“⁹⁾. Noch einmal: Bereits seit 1. August 1990 sind die von der Darmstädter Initiative jetzt vorgeblich angestrebten Ziele geltendes Recht. Das kann eigentlich – bei den gründlichen und ausführlichen Diskussionen in den Darmstädter Konventen – den Protagonisten dieses Antrages nicht entgangen sein!

ES GEHT UM GRUNDSÄTZLICHES

Daraus aber folgt, daß der Darmstädter Antrag entgegen allen bisher vorgebrachten Erläuterungen und Relativierungen ein sehr viel weitergehendes Ziel verfolgt als die Möglichkeit begründeter Ausnahmeregelungen im Bedarfsfall. Es geht eben tatsächlich um die grundsätzliche Abschaffung eines Teils pfarramtlicher Aufgaben. Interessant ist nun die Begründung, die dafür ins Feld geführt wird. Diejenigen Argumente nämlich, die man erwarten könnte, die auch in vielen Gesprächen und vergangenen Diskussionen immer wieder genannt wurden, finden sich erstaunlicherweise nicht. Die ständig wachsenden Schwierigkeiten pädagogischer Arbeit in den Schulen, die steigenden Anforderungen und Belastungen der Unterrichtenden angesichts vieldiskutierter Phänomene wie etwa der wachsenden Gewaltbereitschaft, die Perspektivlosigkeit unter der Jugend, Werteverlust und jetzt auch noch offen zutage tretende fa-

schistische Tendenzen spielen im Text aus Darmstadt keine Rolle. Es fehlt völlig die Klage, angesichts dieser Anforderungen hilflos und völlig überfordert zu sein. Hätte die Darmstädter Initiative sich aufgrund einer solchen Argumentation zu Wort gemeldet und Hilfen verlangt, wäre ihr die Unterstützung aller um guten Unterricht Bemühten in Kirche und Schule gewiß gewesen. Ein solcher Hilferuf wäre nicht nur als sachlich berechtigt empfunden worden, er hätte auch ein Zeichen der Solidarität mit den Religionslehrerinnen und -lehrern sein können. Es wäre als Versuch begriffen worden, in der gegenwärtigen, äußerst schwierigen Unterrichtssituation gemeinsam Auswege aus der Not zu finden.

Von alledem jedoch findet sich in der Antragsbegründung nichts! Im Gegenteil, die augenblickliche Situation des Religionsunterrichts, die Sorgen und Belastungen der Unterrichtenden, die inhaltlichen Fragestellungen spielen in den sechs Punkten der Antragsbegründung keine Rolle. Es geht denen, die diesen Antrag gestellt haben, um all diese Probleme offensichtlich nicht!

Es geht ihnen vielmehr darum, sich mit all diesen Problemen künftig nicht mehr belasten zu müssen. Wer in Punkt 1 der Antragsbegründung das Interesse an einem guten, weil so wichtigen Religionsunterricht für sich als *Movens* reklamiert und dann derart an der augenblicklichen Realität der Kinder, der Jugendlichen und der Unterrichtenden vorbei argumentiert, muß sich Unglaubwürdigkeit, muß sich perfide Argumentation vorhalten lassen. Daß das Ansinnen des Darmstädter Konvents etwa bei Religionslehrerinnen und -lehrern als Flucht aus der gemeinsamen Verantwortung empfunden wird, daß sie sich bei ihrer Arbeit wieder einmal im Stich gelassen fühlen, bringt der Leserbrief einer Kollegin im Darmstädter Echo beispielhaft zum Ausdruck: „Pfarrer ziehen sich da zurück und resignieren, wo sie am allernötigsten gebraucht werden, sie weichen dort aus, wo sie kritisch hinterfragt werden und sich der Realität stellen müssen“.¹⁰⁾ Die Autorin formuliert dabei

8) Amtsblatt Nr. 4/1990, Seite 77ff

9) ebenda, Seite 78

10) Leserinnenbrief R. Waßmann, Darmstädter Echo vom 12.11.1992

noch sehr verhalten die Reaktionen, die der Antrag schon jetzt in der schulischen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit hervorruft.

DIE BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES

Was aber ist der eigentliche Kern dieses Antrags und wo liegen seine inhaltlichen Motive? Eine Betrachtung der sechs Punkte der Antragsbegründung wird darüber Aufschluß geben. Gehen wir also die Argumente durch, sichten wir kritisch ihre Evidenz und sachliche Logik.

ad 1.: Dieser Aussage muß man zustimmen. Als abstraktes Postulat wird sie unwidersprochen bleiben. In der Konkretion stellt sich jedoch sogleich die Frage danach, was die Autorinnen und Autoren dieses Postulates selbst getan haben, um es einzulösen. Wie häufig und wann zuletzt etwa haben sie sich um eigene Fort- und Weiterbildung auf diesem Gebiet bemüht? Zumal ja doch (vgl. 6.) „die religionspädagogische Präsenz des Pfarrers/der Pfarrerin in vielfältigen gemeindlichen Bereichen gefordert“¹¹⁾ wird! Hier gilt Bert Brechts schlichte Feststellung: Die Wahrheit ist konkret. An den Konkretionen wird sich auch beim vorliegenden Antragspapier dessen Wahrheit und Wahrfähigkeit erweisen müssen.

ad 2.: Der erste Satz beschreibt wiederum allgemeine Realität. Wie sich jedoch aus dieser Beschreibung heraus der zweite Satz logisch und inhaltlich begründbar ableiten läßt, wird nicht verständlich. Auch innerhalb der Vielfalt pfarramtlicher Aufgaben kann das Prinzip Freiwilligkeit doch wohl nicht das Prinzip sachlicher Notwendigkeiten ersetzen.

Unwidersprochen bisher und ich denke, auch in Darmstadt akzeptiert, gibt es innerhalb der Vielfalt der Aufgaben bestimmte Prioritäten. Bei der Ordination werden diese unter Bezug auf das biblische Zeugnis benannt als Gottesdienst (Verkündigung), Unterweisung (Lehren) und Seelsorge. Diese Aufgaben werden als die zentralen pfarramtlichen Handlungsfelder verstanden. Die Entscheidung zur Erteilung von Religionsunterricht kann damit sowenig ins Belieben des Einzelnen gestellt werden wie etwa die Entscheidung

zur Feier des Gottesdienstes. Diese Argumentation verkennt nicht, daß es verschiedene Formen der Unterweisung gibt. Solange aber den Kirchen durch den Staat der Raum des schulischen Religionsunterrichts gewährt wird, gehört auch der schulische Religionsunterricht zu den Dienstpflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer, – mit demselben Recht wie auch der Konfirmandenunterricht. Das Prinzip Freiwilligkeit hier anzuwenden hieße, die grundsätzliche Bedeutung dieses Arbeitsfeldes zu verkennen oder zu leugnen.

ad 3.: Nun ließe sich gerade unter Verweis auf die protestantische Theorie vom Priestertum aller Gläubigen eine Delegation der Aufgabe Religionsunterricht an andere Kräfte vertreten. Das versucht Punkt drei der Antragsbegründung auch.

Allerdings müßten die Autoren und Autorinnen zunächst erklären, weshalb das Delegationsprinzip gerade hier die Pfarrerinnen und Pfarrer entlasten soll. Warum nicht in einer Vielzahl anderer Handlungsfelder, die keineswegs so zentral zum Auftrag der ordinierten Geistlichen zählen: Verwaltungsaufgaben, beispielsweise der Vorsitz im Kirchenvorstand, die Leitung von Gemeindegremien etc. Überall dort ließe sich mit wenigstens dem gleichen Recht für eine Entlastung durch Delegation streiten. Zumal hinsichtlich der Behauptung, es stünden „andere Kräfte“ zur Erteilung von Religionsunterricht bereit, gesagt werden muß: Dies ist schlicht falsch. Gäbe es noch genügend Lehrkräfte mit dem Fach Religion wäre die EKHN nicht genötigt, immer wieder in Erweiterungslehrgängen in Schönberg den nachträglichen Erwerb der Fakultas zu ermöglichen.

Und wären die Absolventinnen und Absolventen des Fachbereichs III der Darmstädter Evangelischen Fachhochschule wirklich theologisch und schulpädagogisch mindestens genauso qualifiziert wie Pfarrer und Pfarrerinnen, hätten sie wohl längst wenigstens die staatliche Anerkennung ihres Abschlusses. Wieso schließlich Berufsanfänger und -anfängerinnen im Teildienstverhältnis zur Erteilung von Religionsunterricht besonders qualifiziert sein sollen, ist mir unverständlich. Oder kommen auch hier implizite Bewertungen der Arbeitsfelder zum Ausdruck?

11) siehe unten, ad 5.

ad 4.: Erstaunlich häufig taucht in diesem Abschnitt der Begriff „Gemeinde“ auf. Meist in Verbindung mit Possesivpronomen oder den entsprechenden Formulierungen. Hier wird m.E. der Kern des ganzen Argumentations- und Gedankengebäudes sichtbar, das diesen Antrag ermöglicht hat.

Das in diesem Abschnitt angedeutete Verständnis von Gemeinde und die damit verbundene pfarramtliche Berufsauffassung schälen sich aus dem Wirrwarr der übrigen Begründungsversuche des Darmstädter Antrages als das offensichtlich eigentliche Motiv seiner Protagonisten heraus. Die im ersten Absatz des vierten Punktes vorgebrachten Begründungen lassen sich nämlich im Gegensatz zu allen anderen Argumenten weder als offenkundig falsch widerlegen noch sind sie in sich widersprüchlich.

Sieht man einmal ab von Kollegen, die den Gemeindebezug ihres Unterrichtes nur solange einfordern, bis sich in der Nachbargemeinde oder gar im Nachbardekanat die Möglichkeit zum Einsatz an einem Gymnasium bietet oder bis die Unterrichtssituation in der „eigenen“ Schule so schwierig wurde, daß um Versetzung aus der eigenen Gemeinde heraus gebeten wird, – nimmt man also dieses Argument ganz ernst und akzeptiert die hier präsentierte Grundauffassung, wird das Ansinnen des Antrages plausibel. Daß man aber eben diese Grundauffassung nicht akzeptieren kann, daß das hier vorgetragene Gemeindevständnis und die damit korrespondierende Berufsauffassung als nicht begründbar abgelehnt werden müssen, versuche ich, aufzuweisen.

Im Anschluß an die Diskussion der Antragsbegründung werde ich mich diesem Punkt darum noch einmal gesondert zuwenden.

Zunächst aber noch zum zweiten Absatz des vierten Punktes. Hier läßt sich wieder konstatieren (und auch empirisch belegen), daß das vorgebrachte Argument schlicht falsch ist. Ob die Kontinuität des Unterrichtes gestört wird, liegt beinahe ausschließlich im Ermessen der unterrichtenden Pfarrerinnen und Pfarrer. Überall dort nämlich, wo sie von der Bedeutung des schulischen Religionsunterrichtes überzeugt sind (das ist glücklicherweise

noch immer die Mehrheit!), ist der Ausfall so gering wie in anderen Fächern auch. Selbst die so oft genannten Bestattungen können mich als Argument für unumgänglichen Ausfall nicht überzeugen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß es auch in Darmstadt möglich ist, dem Diktat der Bestattungsinstitute zu widerstehen. Das kostet Kraft und ich muß es wollen. Aber genau darum geht es schließlich. Für diejenigen, die froh sind um jede ausfallende Stunde, wird auch die Bestattung zur willkommenen Begründung.

Daß neben Bestattungen die Kontinuität des Religionsunterrichtes durch eine Reihe anderer Dienstpflichten gestört wird, liegt in noch viel geringerem Maß an objektiven Gegebenheiten sondern an individuellen Wertungen und entsprechenden Entscheidungen. Oder wie ist es zu verstehen, wenn Schulleitungen mitgeteilt wird, die „Vorbereitung der Festpredigt“ oder – viel besser – „private Gründe“ seien verantwortlich für den teilweise wochenlangen Ausfall des Religionsunterrichtes? Nein, mit den im 2. Absatz dieses Punktes vorgebrachten Argumenten bewegen sich die Autorinnen und Autoren des Papiers wieder auf sehr dünnem Eis.

ad 5.: Wenn zusätzlich zum Religionsunterricht die Präsenz der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Schulen auch durch solche Veranstaltungen weiterentwickelt wird, ist das nur zu begrüßen. Zur Zeit bildet solches Engagement die Ausnahme. Es findet dort statt, wo auch der Religionsunterricht mit selbstverständlichem Engagement und mit Überzeugung erteilt wird. Es kann doch nicht ernsthaft gefordert werden, daß andere die Kärnerarbeit machen sollen und Pfarrerinnen und Pfarrer dann bei besonderen Anlässen die Kirche repräsentieren?!

Gerade weil Punkt 5, Absatz 2 eine Tatsache korrekt wiedergibt, ist die Sonderbehandlung des Religionsunterrichtes eben nicht zu verstehen. Man hätte natürlich sagen können: Religionspädagogisch sind wir schlecht ausgebildet. Das aber würde bedeuten, daß in all den genannten Bereichen keine besondere Kompetenz gezeigt werden kann. Warum dann ausschließlich der Religionsunterricht entfallen soll, ist gerade wegen der hier vorgebrachten Zusammenhänge nicht nachvollziehbar.

ad 6.: Hier wird eigentlich nur formuliert, was in der bereits erwähnten Rechtsverordnung festgeschrieben wurde. Zu den auch hier wieder auftauchenden Stichworten Gemeindebezug, Gemeindekontakt und Gemeindeaufbau komme ich im nächsten Teil.

REFLEXIONEN ZUM BEGRIFF „GEMEINDE“

Der Gemeindebegriff des Darmstädter Papiers

Der hier virulente Gemeindebegriff wird zwar nicht erklärt, begründet oder diskutiert. Er wird gleichwohl als Maßstab, als das Kriterium schlechthin für die Bewertung pfarramtlicher Aufgaben verwandt. Nach Auffassung der Autorinnen und Autoren des Antrags entscheidet der Gemeindebezug die Frage nach den Prioritäten ihres Handelns. Ob die Mühe des Unterrichtes und die Zusammenarbeit etwa mit Lehrkräften sich lohnt, ob sie zu rechtfertigen sind angesichts vieler anderer Belastungen, ist abhängig davon, daß die Menschen, um die es hier geht, Glieder der eigenen Gemeinde sind. Vorrangig sind all jene Tätigkeiten, deren Gemeindebezug evident ist, die dem Gemeindeaufbau dienen und die den Gliedern der eigenen Gemeinde zugute kommen. Wer derart zentral mit dem Begriff Gemeinde argumentiert, muß begründen können, warum er das tut. Er muß also die Qualität dieses Begriffs aufzeigen, um nachzuweisen, daß er „Gemeinde“ zu Recht zum Hauptkriterium seiner Argumentation erhoben hat.

Gemeinde oder Parochie – das theologische Problem dieses Arguments

Die Legitimität einer auf die Gemeinde zentrierten Argumentation wird zunächst – da wir uns im Raum der evangelischen Kirche bewegen – theologisch aufzuweisen sein. Und genau dies dürfte den Kolleginnen und Kollegen aus Darmstadt schwerfallen. Sie verwenden nämlich durchgängig den Begriff „Gemeinde“ und damit eine der möglichen Übersetzungen des griechischen Wortes *ekklesia*. Dies ist in der Tat ein zentraler theologischer Begriff. Verwendet wird er im Antragspapier jedoch ganz anders. Gemeint ist hier ausschließlich die Ortsgemeinde, die Parochie. Sie jedoch ist keine theologische

sondern zunächst eine soziologische Größe. Als solche hat sie unbestreitbar ihr Recht und Argumente für ihre Bedeutung lassen sich sowohl auf soziologischer Ebene als auch unter Verweis auf die Tradition beibringen. Immerhin handelt es sich bei den lokalen Gemeindebildungen wahrscheinlich um die älteste Form von Gemeinden überhaupt¹²⁾. Noch einmal: Auf pragmatisch-funktionaler Ebene läßt sich berechtigt mit diesem Gemeindebegriff, der die Parochie meint, argumentieren. Zu prüfen wäre vor einer solchen Argumentation allerdings, ob diese Gemeindegestalt heute noch funktional, soziologisch plausibel und also ihrem Sinn entsprechend evident ist.

Wenn es jedoch um grundsätzliche Fragen geht, wenn etwa die Abschaffung einer bis heute zentralen pfarramtlichen Dienstpflicht zur Diskussion gestellt wird, wenn damit die elementare Frage nach dem von der Sache her gebotenen Ort unseres kirchlichen Handelns heute gestellt wird, reichen pragmatisch-soziologische Argumente nicht aus. Vielmehr muß nach der theologischen Berechtigung solcher Argumente gefragt werden. Konkret: Wer die Parochie zum Kanon erhebt, müßte schon ihre theologische Qualität nachweisen können. Dort, wo das nicht geschieht, besteht die Gefahr, das Form und Inhalt ihre Rollen tauschen, daß evtl. von einer Form her argumentiert wird, die inhaltlich neu zu bestimmen wäre.

Dort, wo wir von protestantischer Ekklesiologie her diskutieren, werden wir nämlich immer wieder auf Definitionen von Gemeinde stoßen, die sehr viel weiter gefaßt und sehr viel dynamischer angelegt sind als der statische Rahmen der Parochie. Diese theologischen Bestimmungen relativieren dann die soziologisch legitime Definition. Sie beschreiben vorrangige Aufgaben der Sozialgestalt Gemeinde, mehr noch, erst an der Erfüllung dieser Aufgaben erweist es sich, ob die Sozialgestalt Parochie tatsächlich *ekklesia*, Gemeinde ihres Herrn ist. Lang ist die theologische Tradition, auf die hier verwiesen werden kann. Sie beginnt bei zentralen biblischen Texten (immer wieder: MT 18,20 und 28,19 f aber auch der gesamte Zusam-

12) hierzu und zum Zusammenhang vgl. W. Huber, Kirche, München 1988

menhang der paulinischen Rechtfertigungslehre), wird fortgeführt in wesentlichen protestantischen Bekenntnisschriften (von der Confessio Augustana bis zur Barmer Theologischen Erklärung) und findet sich wieder in den großen ekklesiologischen Entwürfen etwa bei Barth oder Bonhoeffer. Immer geht es darum, daß der Inhalt für die Form bestimmend sein muß, daß es also nicht angehen kann, von Formen oder Funktionen ausgehend Kirche zu gestalten oder zu verändern.

Zurück zum Anlaß dieser Überlegung: Eine der zentralen Aufgaben der Gemeinde hat Dietrich Bonhoeffer benannt, als er forderte, Kirche müsse Kirche für andere sein. Im o.g. Sinne entscheidet sich nach meiner Überzeugung auch heute die Frage, ob Gemeinde (Parochie) zur Gemeinde (ekklesia) wird, unter anderem an der Einlösung dieses Anspruchs. Wer den Parochialbegriff als Argument dafür anführt, nicht außerhalb dieses Rahmens tätig sein zu müssen, hat sich von Bonhoeffers Denken jedenfalls weit entfernt. Wer bereit ist, Woche für Woche mit viel Mühe und guter Vorbereitung kleine Gemeindereise am Leben zu halten und gleichzeitig meint, das wöchentliche, mühevollen Mitgehen mit Kindern und Jugendlichen sei die uneigentliche Aufgabe eines Gemeindepfarrers, muß sich fragen lassen, welchen Stellenwert für ihn der Missionsbefehl noch besitzt.

Es ist theologisch nicht zu begründen, die Mauern der Parochie noch höher zu ziehen, alles was außerhalb dieser Mauern geschieht an Spezialisten zu überweisen und – soweit es sich bei diesen um ordinierte Geistliche handelt – ihnen womöglich noch abzusprechen, „richtige“ Pfarrer und Pfarrerrinnen zu sein. Insoweit dieses Denken den Darmstädter Antrag auch nur mitbestimmt, kann diesem nur auf das Schärfste widersprochen werden!

Daß der von mir hier kritisierte parochiale Autismus theologisch nicht zu legitimieren ist, scheint mir klar. Daß die soziologische Größe Ortsgemeinde in unserer Zeit längst auch hinsichtlich der funktionalen, pragmatischen, eben soziologischen Aspekte neu zur Diskussion gestellt werden muß, ist eigentlich ebenso deutlich.

Parochie – auch als funktionale Größe im Wandel

Es vergeht doch keine Berichtssynode – auch in Darmstadt – ohne neue Belege für das Schrumpfen der Ortsgemeinden. Nähmen die Kirchensoziologen und Funktionalisten ihre eigenen Erkenntnisse ernst, wäre längst schon die Parochialstruktur aus dem unangefochtenen Zentrum kirchlichen Denkens herausgewandert. Und wenn schon theologische Überlegungen bei kirchlicher Zukunftsplanung (schon vom Anspruch her ein feiner Anachronismus!) eine nachgeordnete Rolle spielen¹³⁾, so müßten doch wenigstens empirische Erkenntnisse zu einem veränderten Denken und Handeln führen. Es zeugt jedenfalls nicht von Umsicht und Urteilsvermögen, wenn einerseits für das Ortsgemeindeleben stark rückläufige Zahlen ebenso konstatiert werden wie der allgemeine kirchliche Bedeutungsschwund in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit aber gleichzeitig der weitere Rückzug kirchlicher Repräsentanten aus dieser Öffentlichkeit gefordert wird. Und das dann noch mit dem Hinweis auf eine angeblich gebotene Konzentration auf parochiale Aufgaben.

Für das, was anstelle solcher Rückzugsgedächte eigentlich geboten wäre, böte gerade der schulische Religionsunterricht ein noch vorhandenes Handlungsfeld von exemplarischer Bedeutung. Ich versuche, zum Abschluß die m.E. heute – wie zu allen Zeiten – gültigen Forderungen an unser kirchliches Handeln mittels zweier Begriffe kurz zu skizzieren. Es geht zunächst um die Rück- oder Neugewinnung einer theologischen Identität innerhalb unserer Kirche.

THEOLOGISCHE IDENTITÄT

Das Stichwort Theologische Identität meint dabei mehr als die 1989 in der Würzburger Studie über Personalplanung in der EKD¹⁴⁾ geforderte theologische Kompetenz. Auch ein Religionsphilosoph oder -soziologe kann in hohem Maße theologisch kompetent sein, zum überzeugenden Kirchenvertreter wird er damit noch nicht. Die augenblickliche Situation der

13) Die in der o.g. Studie der Perspektivkommission gewählte Reihenfolge ist sicher nicht zufällig zustande gekommen.

14) Der Beruf des Pfarrers/der Pfarrerin heute, Hannover 1989 (EKD-Studie)

Kirche im Bild der Öffentlichkeit belegt das m.E. zur Genüge. Es ist eben nicht die Wahrnehmung bestimmter Funktionen, über die – auch im Bewußtsein des „Kirchenvolkes“ – eine Kirche sich definieren kann. Wie oft hört man als Rechtfertigung eines vollzogenen Kirchenaustritts den Hinweis: „Lieber spende ich das Geld dem Roten Kreuz oder der Arbeiterwohlfahrt!“. Was Menschen dazu bringt, sich enttäuscht von ihrer Kirche abzuwenden, ist nicht ein Dienstleistungsdefizit (da gibt es nämlich genügend andere kompetente Anbieter), sondern der immer wieder erfahrene Mangel an theologischer Glaubwürdigkeit der Kirche, ihrer Amtsträger und Strukturen. Sozialdiakonie, Bildungsangebote, Kulturveranstaltungen etc., sind eben – wenn auch wichtiger Bestandteil gelebten Glaubens – doch nicht das Proprium evangelischer Kirche. All das ist auch bei anderen Anbietern zu bekommen, größtenteils sogar überzeugender, weil professioneller angeboten und durchgeführt.

Erst eine Kirche, die weiß, warum sie dies alles tut, die nicht aus Angst um ihre Zukunft in Aktionismus verfällt, sondern inhaltlich wohl begründete Arbeit leistet, wird wieder glaubwürdig werden und als ernsthafte Gesprächspartnerin gefragt sein.

Ähnliches ist zu sagen zu den Versuchen, im Bereich des Gottesdienstes und der Liturgie über die Kontrafaktion katholischer und anderer Vorbilder das wiederzugewinnen, was wegen fehlender Identität und damit Glaubwürdigkeit verlorengegangen. Wie erbärmlich muß es doch um das protestantische Selbstverständnis, eben um die eigene theologische Identität vieler, jetzt wieder lautstark auftrumpfender Liturgiereformer bestellt sein. Da macht sich – auch in Fachschriften – kaum einer noch die Mühe, seine Possenspiele theologisch zu verbrämen.

Stattdessen wird ungeniert und sehr katholisch mit irgendwelchen Traditionsbildungen argumentiert oder, viel ehrlicher, der Versuch offen zugegeben, mit Hilfe der Plagiate römischer Messen nun auch wieder evangelische Kirchen zu füllen.

Die Tragik solcher Theologen und Theologinnen und die Chance für die evangelische Kirche besteht nun darin, daß das

„Kirchenvolk“ eben doch nicht so einfältig ist, auf solchen Etikettenschwindel hereinzufallen, Wer einem katholischen Gottesdienst- und Sakramentsverständnis zugeneigt ist, wird eben in katholischen Kirchen überzeugender „bedient“ als in den schlechten Kopien unserer Zeremonienmeister.

Wer einen Psychologen oder Therapeuten benötigt, wird wohl selten (trotz CPT und anderen Qualifikationen) in evangelischen Geistlichen die kompetentesten Partnerinnen und Partner finden. Und wer nach Mysterienspielen und religiöser Ekstase verlangt, findet heute eine Unzahl von Gruppen, die ihm Befriedigung verschaffen können. Und in jedem einzelnen Fall wird sich das Original auf lange Sicht überzeugender darstellen als all die Plagiate, die unsere typisch volkskirchliche Angst um Mitgliederschwund ständig neu gebiert.

Erst wenn sich evangelische Kirche auf ihre „Sache“, ihre Grundlagen, ihren Auftrag neu besinnt, erst wenn ihre Formen wieder von Inhalten bestimmt werden, erst dann wird sie sich den Menschen unserer Zeit als glaubwürdig, als überzeugend präsentieren können. Das ist gemeint mit der Forderung nach Rückgewinnung einer theologischen, genauer einer protestantischen Identität. Diese würde sich nun aber – das als Warnung am Rande – gerade nicht darin erweisen, fromme Bekenntnisbanner herumzutragen. Sie würde sich ganz schlicht darin zeigen, daß in allem was in einer Kirche geschieht, auch in Formen und Strukturen, erkennbar würde, welches die Grundlagen sind, wer der Herr dieser Kirche ist und welchen Auftrag sie erfüllt.

SPRACHFÄHIGKEIT

Ein Zweites müßte hinzukommen: Wenn in einer Kirche die Bereitschaft verlorengegangen, auf Gottes Wort so zu hören, daß es auch den kirchlichen Alltag bestimmt, dann hat das den beschriebenen Verlust der theologischen Identität zur Folge. Wenn außerdem innerhalb der Kirche die Fähigkeit zur Kommunikation mit der Umwelt, mit den Menschen verlorengeht, – wenn also Dialogunfähigkeit, mangelnde Hörbereitschaft und Sprachlosigkeit zu Merkmalen dieser Kirche werden, darf es niemanden

wundern, wenn sich diese Kirche auf den Punkt absoluter Bedeutungslosigkeit für die Menschen dieser Zeit zubewegt. So geht es nicht allein um die Wiedergewinnung theologischer Identität. Genauso und mit nahezu gleicher Dringlichkeit muß auf allen Ebenen – Sprachfähigkeit erlernt und erarbeitet werden.

Das Stichwort Sprachfähigkeit beinhaltet alles, was in der schon erwähnten Würzburger Studie unter den Überschriften „Missionarische“ und „Kybernetische Kompetenz“ beschrieben wurde. Die Erlangung eines gewissen Professionalismus und die Verabschiedung des Prinzips „Dilletantismus“ sind lange überfällig. Sprachfähigkeit meint allerdings noch mehr. Es meint die Fähigkeit, dem Volk wieder neu „aufs Maul zu schauen“, zu hören und zu verstehen, welche Fragen die Menschen zur Zeit beschäftigen, in welchen Alltagsbezügen sich Menschen bewegen (Schule beispielsweise ist für 80% aller Menschen unter 18 Jahren alltägliche Lebenswelt!).

Sprachfähigkeit meint also eine grundsätzliche Dialogfähigkeit, meint die Bereitschaft, endlich die Menschen wieder in ihren alltäglichen Bezügen anzusprechen anstatt alle paar Jahre theologisch fragwürdige und manchmal nur noch peinliche Kampagnen wie „Einladende Kirche“, „Neu anfangen“ oder jetzt „Pro Christ 93“ durchzuführen.

Auch hier eine Warnung: Auf Menschen zugehen, ihre Fragen ernstnehmen, dem Volk aufs Maul schauen und eine ihm verständliche Sprache erlernen heißt eben gerade nicht, daß wir uns anzubiedern hätten, daß wir dem Zeitgeist huldigen sollten und nun auch die Antworten der Kirche von der Philosophie dieser Zeit diktieren lassen dürften. Es geht darum – und das ist doch wahrhaftig nicht meine Erfindung, sondern eine uralte Forderung an Kirchenleute jeder Epoche –, die Botschaft des Evangeliums so zu predigen, daß ein Dialog entstehen kann zwischen den Fragen des Menschen und den Antworten Gottes.

Das eben setzt beides voraus: Die Fähigkeit, Fragen zu stellen, die Fragen der Menschen wahrzunehmen und verständlich zu reden sowie das Vertrauen darauf, daß Gott nun wahrhaftig Antworten gibt. In der augenblicklichen Situation von Kirche und Gesellschaft kann ich mir kaum ein Handlungsfeld vorstellen, das so wie der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen geeignet wäre, diese beiden Grundvoraussetzungen kirchlichen Handelns in der Welt einzuüben.

Ich bin der Überzeugung, daß der Religionsunterricht zum Prüfstein dafür wird, wie ernst es uns mit unserem Auftrag wirklich ist und wie kompetent wir versuchen, ihn zu erfüllen.